

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen zur Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) und § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243) wird folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen zur Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 8. Dez. 1994 durch die Gemeindevertretung Trinwillershagen am 6. Febr. 1997 beschlossen und bei der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Nordvorpommern angezeigt:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Ab 1. Januar 1997 beträgt der Abgabensatz für jede Schadeinheit 70,00 DM im Jahr. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten sind die jeweiligen Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gegenüber der Unteren Wasseraufsichtsbehörde jeweils zum 31. März des Jahres für das vorangegangene Jahr.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben.
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

Artikel II

1. Die Satzung tritt aufgrund des Ankündigungsbeschlusses rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Trinwillershagen, den 7. Februar 1997



Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister

